

Beitragsordnung ab 01.01.2026

Freizeit- und Breitensport Berlin e.V.
Fokkerstraße 6 • 12487 Berlin
info@freizeitsport-berlin.de



1. Nach § 6(3) der Satzung werden zur Deckung der Ausgaben von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
- 1.1 Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr in Höhe 15 Euro berechnet.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind nach Beitrags-/Kursgruppen gestaffelt:

Beitr.-- Gr.	Bezeichnung	Beitrag pro Monat	Kurs für 10 Teilnahmen
0	beitragsfrei	---	---
1	Kinder/Schüler bis 16 Jahre	---	Euro 50,--
2	Studenten, Auszubildende	Euro 9,--	---
3	Erwachsene (ab 18 Jahre)	Euro 10,--	---
4	Ehepaare	Euro 18,--	---

- 2.1 Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich jeweils um einen Grundbeitrag, d.h., wer an einer weiteren Sportgruppe teilnimmt, zahlt zusätzlich pro Monat 5,-- Euro.
3. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird als Halbjahresbeitrag am 10.01. und 10.07. oder als Jahresbeitrag am 10.01. jeden Jahres fällig.
Der anteilige Mitgliedsbeitrag ab den Eintrittsmonats bis zum Ende des Halbjahres + einmalige Aufnahmegebühr wird sofort fällig.

!!! Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld !!!
- 3.1 Der Zahlungsverkehr ist bargeldlos über eine Erteilung eines SEPA - Lastschriftmandats (für wiederkehrende Lastschriften) zu erteilen oder den Jahresbeitrag als Überweisung.
- 3.2 Bei nicht fristgemäßer Eingang der Mitgliedsbeiträge oder im Falle einer Rückbelastung durch die Bank, wegen fehlender Deckung des Kontos oder wegen falscher Bankdaten wird eine Rechnung mit einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 15,-- erhoben. Diese wird zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt.
4. Freizeit- und Breitensport Berlin e. V.
IBAN: DE81 1009 0000 3075 5670 05 • BIC: BEVODEBB Berlin Volksbank

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich (auch per eMail) zum Ende des Halbjahres (30.6. und 31.12.) mit einer Frist von vier Wochen gegenüber der Geschäftsstelle oder dem 1. Vorsitzenden erfolgen.

Es gibt grundsätzlich keine „ruhende Mitgliedschaft“, es kann aber bei rechtzeitiger Antragstellung eine Ausnahmeregelung (z.B. bei längerer Krankheit oder Auslandsaufenthalt) durch den Vorstand nach Prüfung gewährt werden.